



# HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2020

## Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 30.01.2020

**Erziehungsstellen in Hessen, Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragestellerin:

Erziehungsstellen, die als Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) finanziert werden, stellen wichtige Hilfen für Kinder und Jugendliche in prekären Situationen dar. Solche Fachpflegefamilien, in denen wenigstens eine ausgebildete Fachkraft lebt, unterstützen Kinder und Jugendliche mit einer hohen Vulnerabilität und bieten langfristige Bindungen zu einer fachlich kompetenten Bezugsperson, die für das hohe Engagement oft eine nur geringe Aufwandsentschädigung erhält.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Mit dem Begriff „Erziehungsstellen“ werden in der Praxis verschiedene Angebotsformen der Jugendhilfe bezeichnet. Es kann sich sowohl um Angebote der Pflegekinderhilfe nach § 33 SGB VIII als auch um familienanaloge Angebote der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII handeln. Zur Abgrenzung kann beispielsweise auf die „Fachlichen Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.a.“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2010) verwiesen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Mittel bekommen die Träger der Erziehungsstellen pro besetzter Erziehungsstelle erstattet?

Für „Erziehungsstellen“, die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII anbieten, werden zwischen öffentlichen und freien Trägern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII abgeschlossen.

Für „Erziehungsstellen“ nach § 33 SGB VIII kann die Frage aufgrund der gegebenen Trägerheit seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden.

Frage 2. Wie haben sich die Erstattungen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Entwicklung der Aufwandsentschädigungen der Erziehungsstellenmütter und -väter in den vergangenen zehn Jahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie haben sich die gewährten Aufwandsentschädigungen bei den unterschiedlichen Trägern entwickelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Wie hoch sind im Vergleich die durchschnittlichen Aufwendungen für Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII und betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII?

Die Frage kann seitens der Landesregierung nicht beantwortet werden, da für Leistungen nach § 34 SGB VIII die Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Zu den in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen vorgesehenen Tagessätzen pro Fall liegen keine

veröffentlichten übergreifenden Auswertungen für Hessen vor. Auf Grundlage allgemeiner Erfahrungswerte kann festgestellt werden, dass ein Tagessatz für eine stationäre Betreuung in einer Jugendwohngruppe mit 9 Plätzen und einem Personalschlüssel von 1:1,8 bis 1:2 in der Regel bei ungefähr 150 bis 170 € liegt. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auf die Vielfalt und hohe Ausdifferenzierung der Leistungsangebote nach § 45 SGB VIII hinzuweisen, weshalb sehr unterschiedlich ausgestaltete Angebotsformen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (z.B. auch familienanaloge Wohnformen mit in der Regel 2 Plätzen und einem Personalschlüssel von 1:2) mit entsprechend differierenden Tagessätzen bestehen.

Es wird weiterhin auf die Antwort zu Frage 5 zur Kleinen Anfrage 20/2152 verwiesen.

Wiesbaden, 30. März 2020

**Kai Klose**